



Aktenzeichen: 612/Ge

Datum: 15.09.2023

Hinweis:

Beratungsfolge: Planungs- und Umweltausschuss

Entwurf des Landschaftsplans zum Flächennutzungsplan

Die Verwaltung berichtet:

Der Landschaftsplan wird nach den Maßgaben der §§ 8, 9 und 11 BNatSchG in Verbindung mit § 5 Abs. 3 LNatSchG vom beauftragten Planungsbüro LAUB Ingenieurgesellschaft mbH aus Kaiserslautern in enger Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Abteilung Stadt- und Grünplanung erarbeitet. Es handelt sich um eine Naturschutzfachplanung, die zu 50 % vom Land Rheinland-Pfalz gefördert wird.

Der Landschaftsplan ist ein zentrales Element der Umweltvorsorge. Er wird gemäß § 5 (3) des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) als naturschutzfachlicher Planungsbeitrag für den Flächennutzungsplan (FNP) erstellt und unter Abwägung mit den anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen als Darstellung in den Flächennutzungsplan übernommen. Die inhaltlichen Aufgaben der Landschaftsplanung ergeben sich aus § 9 (3) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).

Dargestellt werden die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Tiere und Pflanzenwelt sowie Landschaftsbild und Erholung. Es werden die Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und der Erholungsvorsorge beschrieben. Eine eigenständige Rechtskraft und Verbindlichkeit erreicht der Landschaftsplan nicht. Die Pflicht zur Berücksichtigung der in den Landschaftsplan aufgenommenen Darstellungen ergibt sich jeweils aus dem Zusammenspiel mit den diversen fach- und bauplanungs- bzw. genehmigungsrechtlichen Vorschriften. Bei der Integration in den FNP können und sollen Zielvorstellungen und Maßnahmen des Landschaftsplans in Form von Flächenfestlegungen verbindlich werden. Für die Verwaltung liefert der Landschaftsplan eine wesentliche Grundlage für die Prüfung der umweltrechtlichen Belange zum Flächennutzungsplan und für die Erarbeitung zukünftiger Bebauungspläne.

Die Planungsgrundlagen sind nun ermittelt und in verschiedenen Themenkarten dargestellt sowie umfassend im Erläuterungsbericht beschrieben worden. Der Landschaftsplan ist komplett digital aufgebaut, so dass die Darstellungen später in das Landesinformationssystem LANIS übernommen werden können.

Anlässlich der Neuaufstellung des Landschaftsplans wurde eine flächendeckende Biotoptypenkartierung gemäß den Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz durchgeführt. Das Ergebnis der Biotopkartierung ist in Plan Nr. 1 Biotoptypen Bestand darge-

Beratungsergebnis:

Gremium	Sitzung am	Top	Öffentlich:	<input type="checkbox"/>	Einstimmig:	<input type="checkbox"/>	Ja-Stimmen:	
			Nichtöffentlich:	<input type="checkbox"/>	Mit	<input type="checkbox"/>	Nein-Stimmen:	
					Stimmenmehrheit:	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen:	
Laut Beschlussvorschlag:	Protokollanmerkungen und Änderungen		Kenntnisnahme:	Stellungnahme der Verwaltung ist beigefügt:			Unterschrift:	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> siehe Rückseite:		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			<input type="checkbox"/>	

stellt, die dazu gehörende Legende ist in Plan Nr. 0 Legende Biotoptypen abgedruckt.

In Plan Nr. 2 sind zum Schutzgut Boden vier Karten abgebildet mit Darstellung der Erosionsgefährdung, einer Übersichtskarte der Bodenarten, Darstellung von Böden mit Archivfunktion und beantragten und vorhandenen Grabungsschutzgebieten sowie einer Darstellung der Bodenfunktionsbewertung. Die Bodenfunktionsbewertung setzt sich zusammen aus den Kriterien Standorttypisierung für die Biotopentwicklung, Ertragspotential des Bodens, Feldkapazität des Bodens – d. h. die Information über die Wasserspeicherkapazität des Bodens und dem Nitratrückhaltevermögen des Bodens. Diese Einzelbewertungen werden für die Bodenfunktionsbewertung im Rahmen der Bauleitplanung auf Basis der Bodenflächendaten im Maßstab 1 : 5.000 für landwirtschaftliche Nutzfläche verschnitten. Die Farbgebung rot / 5 - sehr hohe Bewertung bedeutet, dass diese Flächen unter dem Aspekt des Bodenschutzes möglichst von einer Bebauung frei zu halten sind.

Der Plan Nr. 3 – Wasser - gibt im Maßstab 1 : 50.000 einen Überblick über den ökologischen Zustand der Fließgewässer, wie sie in der Wasserrahmenrichtlinie dargestellt werden. Im Maßstab 1 : 25.000 werden die Fließ- und Stillgewässer im Stadtgebiet mit ihren Einzugsgebieten dargestellt, ferner die Überschwemmungsgebiete. Angegeben wird die Gewässerstrukturgüte von Gewässerabschnitten und die Priorität für die Umsetzung der Maßnahmen für den 3. Bewirtschaftungszyklus im Maßnahmenprogramm der Wasserrahmenrichtlinie. Mit der Drucksache XVII/0832 wurden jeweils die Prioritäten für die Umsetzung der Maßnahmen nach §§ 82 und 84 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) beschlossen. Ein Teil der Maßnahmen wurde bzw. wird vom Gewässerzweckverband Isenach-Eckbach umgesetzt, ein anderer Teil von der Verwaltung. Ebenfalls dargestellt wurden die Trinkwasserschutzgebiete und Anlagen zur Trinkwassergewinnung.

Im Plan Nr. 4 – Klima werden die Ergebnisse der parallel an das Ingenieurbüro Burghardt und Partner, Kassel beauftragten Stadtklimaanalyse für den Landschaftsplan aufbereitet. Dargestellt werden die Kaltluftentstehungsgebiete mit besonderer Bedeutung, die Durchlüftungsbahnen sowie die Funktionsräume der Durchlüftung sowie mit Symbol die Räume mit besonderer klimatischer Sensibilität. Zum besseren Verständnis der örtlichen Situation sind farbig differenziert Siedlungsflächen, Agrarlandschaft, Grünland und Parkanlagen, Gewässer und Wasserläufe sowie waldartige Bestände und Gehölzflächen dargestellt.

Plan Nr. 5 – Tier und Pflanzenwelt – bietet einen Überblick über die Schutzgebiete, die Kernflächen (außerhalb des Stadtgebietes) für den Biotopverbund und die Verbindungsflächen, welche sich vorrangig entlang der im Stadtgebiet vorhandenen Gewässer sowie entlang des Rheins befinden. Vorhanden sind auch Vernetzungsbänder meist trocken-warmer Standorte entlang der Bahnlinien und entlang von Deichen. Dargestellt sind Straßen mit starker Barrierewirkung wie die Autobahnen A6 und A 61 sowie die B 9 und deren Unterführungen mit begleitenden Biotopstrukturen bzw. solche ohne begleitende Biotopstrukturen. Es wird zur Veranschaulichung ein vereinfachter Überblick über die Nutzungen der Flächen und Biotopstrukturen gegeben. Anhand der Auswertung der Internet-Plattform Artenfinder Service-Portal für Naturbeobachtungen des Landes Rheinland-Pfalz wurden Vorkommen von Verantwortungsarten dargestellt. Verantwortungsarten sind hier vorkommende Tier- oder Pflanzenarten für die Deutschland eine internationale Verantwortung trägt. Nationale Verantwortung besteht dann, wenn Arten weltweit gefährdet sind oder nur ein kleines

Verbreitungsgebiet besitzen. Kommen Arten vollständig oder größtenteils nur auf deutschem Gebiet vor oder weisen sie ein räumlich vom Hauptareal isoliertes Vorkommen auf, unterliegen sie ebenfalls einer nationalen Verantwortung.
Die Nachweise invasiver Flusskrebse wurden ebenfalls mit Symbol dargestellt.

Plan Nr. 6 mit dem Thema Landschaftsbild und Erholung gibt eine Übersicht über die Radwanderwege und wohnortnahe Wegstrecken für die Naherholung. Es werden die Kleingartenanlagen, die den Bürgern zur Verfügung stehenden größeren Parkanlagen und charakteristische Baudenkmäler wie die Stadttore, das Erkenbert-Museum und der Kanalhafen dargestellt; ebenso die flächig dargestellten Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmale sowie geschützte Landschaftsbestandteile – vor allem mit Gehölzen begleitete Gräben oder auch charakteristische Baumreihen mit Bedeutung für das Landschaftsbild.

Veranschaulicht werden auch die das Landschaftsbild störenden Elemente, wie z. B. Hochspannungsleitungen, Mobilfunkmasten, markante Industrieanlagen und besonders verlärmte Bereiche im Stadtgebiet.

Das landschaftsplanerische Entwicklungs- und Maßnahmenkonzept ist zwischen der Unteren Naturschutzbehörde und der Abteilung Stadt- und Grünplanung sowie der Stabsstelle Stadtentwicklung abgestimmt worden. Entwickelt wurden die landschaftsplanerischen Leitbilder und Zielvorstellungen für abzugrenzende Landschaftsräume bzw. Teilräume; hier konnte zum Großteil auf den FNP 1998 zurückgegriffen werden. Flächen, auf denen auch langfristig die Realisierung von Maßnahmen nicht aussichtsreich ist, weil ein Erwerb der Flächen nicht möglich ist bzw. weil hier eine Vergrößerung eines großen Industrieunternehmens projektiert wird, wurden nicht mehr für die Landschaftsplanung berücksichtigt.

In der Folge wurden dann die landschaftsplanerischen Ziele und Maßnahmen entwickelt. Mit der weiteren Konkretisierung wurden Vorschläge für die Ausweisung von Schutzgebieten und -objekten oder zur Arrondierung von Schutzgebieten erarbeitet. Auch dabei wurde eine Übernahme der bestehenden Ausweisungen aus dem alten FNP 1998 geprüft und teilweise überarbeitet. Die landschaftspflegerischen und landschaftsgestalterischen Maßnahmen zur Umsetzung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden im Erläuterungsbericht beschrieben und in den Plänen Nr. 7 a und 7 b dargestellt.

Die Entwicklungskonzeption illustriert in Plan Nr. 7 a und 7 b Flächen für Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz wie u. a. die Suchräume für die Verbesserung des regionalen Biotopverbunds sowie zur Planung und Ergänzung des lokalen Biotopverbunds gemäß § 21 des BNatSchG. Es werden z. B. um die als Biotop geschützten Auenkolke (Gewässer Taubenhügel – Relikte von Rheinstrudeln) im Raum Petersau sowie entlang der Isenach östlich von Flomersheim und Eppstein Suchräume ausgewiesen. Weiterhin werden Schwerpunkträume für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen als Grundlage für Flächenpools und Ökokonten im Rahmen der Eingriffsregelung dargestellt. Für Studernheim (im Bereich der Kleingärten, westlich der Sportanlage Eichwiesenweg), Eppstein und Flomersheim (jeweils an der Isenach) werden potentielle Entwicklungsbereiche für sogenannte Bürgerparke, Grünflächen für die Naherholung, gekennzeichnet.

Neu ist die Aufnahme von Flächen mit besonderer Eignung für sogenannte produktionsintegrierte Kompensationsmaßnahmen (PIK). Seit Oktober 2015 gibt das Landesnaturschutzgesetz (§ 7 LNatSchG) von Rheinland-Pfalz neue Schwerpunkte bei

der Umsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vor. Unter Berücksichtigung der Interessen der landwirtschaftlichen Betriebe ist vorrangig zu prüfen, ob Kompensationen auch mit Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen erreicht werden können. Grundvoraussetzung ist dabei eine dauerhafte Aufwertung des Naturhaushalts und/oder des Landschaftsbildes. Damit soll zum einen bewirkt werden, dass für die im Zusammenhang mit der Entwicklung von neuen Wohnbauflächen und Gewerbegebieten zur Kompensation des Eingriffs erforderlichen Ausgleichsflächen nicht einen zusätzlichen Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Folge haben. Vielmehr ist durch einen veränderten Anbau von Feldfrüchten (z. B. Lerchenfenster für die im Bestand rückläufige geschützte Feldlerche) Lebensraum und Bruthabitat für Feldvögel zu erreichen. Durch Änderungen der Bewirtschaftung (keine Ausbringung von Herbiziden) entlang der Feldränder kann die Biodiversität und Biotopvernetzung nachhaltig gesteigert werden. Hierdurch ist das Erzielen eines Mehrwerts für Landwirtschaft und Naturschutz mit vermindertem Flächenbedarf möglich.

Ergänzend zu den Plänen wird ein umfassender Erläuterungsbericht vorgelegt. An der Erarbeitung des Landschaftsplanes werden auch die Naturschutzbehörden und die Landwirtschaft beteiligt. Ein erster Entwurf wurde im Naturschutzbeirat im Jahr 2022 vorgestellt und diskutiert. Die Entwicklungskonzeption (Plan 7 a/ b) wurde am 07.09.2023 im Naturschutzbeirat vorgestellt und wohlwollend aufgenommen. Die Landwirtschaft wird über die Landwirtschaftskammer beteiligt.

Nach dem Vorliegen aller Stellungnahmen werden der Endbericht und der Kartenteil fertiggestellt und es erfolgt eine Überlagerung des Landschaftsplans mit dem Entwurf des Flächennutzungsplanes 2035. Danach wird die Verwaltung den Gremien einen Vorschlag vorlegen in welchem Umfang die Belange des Naturschutzes mit den Aspekten der städtebaulichen Entwicklungsziele zu vereinbaren sind und in den Flächennutzungsplan aufgenommen werden können.

Nach der abschließenden Beratung und Beschlussfassung über den Landschaftsplan werden die im Landschaftsplan herausgearbeiteten Ergebnisse und Zielsetzungen sowie Maßnahmenvorschläge schließlich in den Flächennutzungsplan integriert.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)

Martin Hebich
Oberbürgermeister